

Lärmsanierung in den Zürcher Gemeinden

Werden entlang von Gemeindestrassen infolge des Verkehrslärms die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten, ist die Gemeinde gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) verpflichtet, an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die Lärmsanierung ist bis 2018 abzuschliessen. Danach gewährt der Bund keine Beiträge an Massnahmen mehr.

Eine erste Untersuchung der Lärmbelastung im Kanton Zürich durch die Fachstelle Lärmschutz (FALS) hat ergeben, dass für 74 Gemeinden betreffend Lärmsanierung kein Handlungsbedarf besteht. In den übrigen Gemeinden sind weitere Abklärungen nötig, um den Sanierungsbedarf wirklich auszu-schliessen oder um weitere Schritte in die Wege zu leiten.

Wie wird eine Gemeinde saniert

Zu Beginn wird das Ausmass an Grenzwertüberschreitungen entlang von Gemeindestrassen durch die Gemeindebehörde abgeschätzt und allenfalls notwendige Schritte in die Wege geleitet (Tabelle Seite 12).

Mit dem Leitfaden der FALS zur Bestimmung des Sanierungsbedarfs an Gemeindestrassen (Lärminfo 18b) kann die Gemeindebehörde pro Strassenabschnitt einfach und speditiv abschätzen, ob Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen sind. Die FALS empfiehlt für die Ausarbeitung der eigentlichen Sanierungsprojekte ein externes Büro beizuziehen. Durch die Strassenlärmsanierung der Staatsstrassen verfügen einige Büros bereits über das notwendige

Know-how zur effizienten Abwicklung der Sanierungsprojekte.

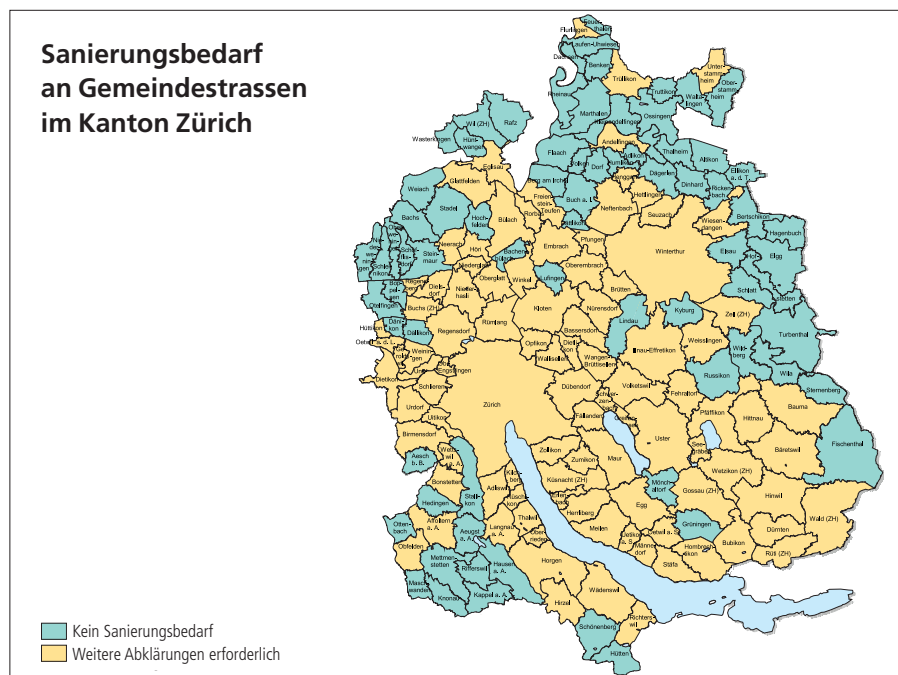
Als erster Bearbeitungsschritt ist ein Lärmbelastungskataster (LBK) zu erstellen, der gebäudescharf die Höhe der Lärmbelastung am Tag und in der Nacht infolge des Strassenverkehrs angibt und die Grundlage zur Planung der erforderlichen Massnahmen bildet.

Wird gemäss Lärmbelastungskataster der IGW überschritten, sind primär Massnahmen an der Quelle (z.B. Belagserneuerung, Temporeduktion) und in einem zweiten Schritt auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Wände, Wälle) zu prüfen und zu realisieren.

Sind solche Massnahmen nicht möglich, müssen Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gesprochen werden, welche den Einbau von Schallschutzfenstern (sogenannte Ersatzmassnahmen) ermöglichen. Der Schallschutzfenster-einbau ist erst bei Überschreitung des

Rima Kalberer
Fachstelle Lärmschutz (FALS)
Tiefbauamt (TBA)
Baudirektion Kanton Zürich
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 55 29
rima.kalberer@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Lärm



Für 74 Gemeinden im Kanton besteht aufgrund einer Vorausscheidung betreffend Lärmsanierung kein Handlungsbedarf (grün).

Quelle: Fachstelle Lärmschutz

Sanierungsschritte der Gemeindestrassensanierung

Schritte	Zuständige Behörde
Abklären Sanierungsbedarf	Gemeinde
Erstellen Lärmbelastungskataster	Gemeinde
Erstellen Lärmsanierungsprojekte / Erleichterungsanträge	Gemeinde
Melden Kostenprognose an die FALS	Gemeinde
Projektgenehmigung durch die FALS / Beitragszusicherung	Fachstelle Lärmschutz (FALS)
Standbericht (melden der Vorhaben an den Bund) Erwirken der Beitragszusicherung im Rahmen von Programmvereinbarungen	Fachstelle Lärmschutz (FALS)
Auflage Lärmschutzwand- / Schallschutzfenster-Projekte	Gemeinde
Sicherstellung Finanzierung / Einholung Kredit	Gemeinde
Bewilligung der LSW	Gemeinde
Gewährung von Erleichterungen gem. Art. 14 LSV	Gemeinde
Realisierung der Massnahmen	Gemeinde
Beitragsauszahlung	Fachstelle Lärmschutz (FALS)

Quelle/ Darstellung: Fachstelle Lärmschutz

Bundesbeiträge an Sanierungsmassnahmen

Massnahme	Bundesbeitrag
Projektierungskosten auch für Aufwendungen für die Ermittlung der Lärmbelastung	15 %*
Lärmarme Beläge sofern eine Verbesserung von mindestens 1 dB vorliegt	32 % der lärmschutzbedingten Kosten max. 50 % der Gesamtkosten*
Verkehrsberuhigende Massnahmen	25 %*
Lärmschutzwände/-wälle	25 %*
Schallschutzfenster mit IGW-Überschreitung, vorausgesetzt die Gemeinde leistet ebenfalls einen Beitrag	Fr. 200.– pro Fenster
Schallschutzfenster mit AW-Überschreitung	Fr. 400.– pro Fenster*

*Quelle: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, BAFU 2011.

Informationen und Dokumente

Die Fachstelle Lärmschutz bietet auf ihrer Internetseite zum Thema Gemeindestrassensanierung zahlreiche Dokumente zum Herunterladen an: www.laerm.zh.ch/san-str-gde

Lärminfos zum Thema:

Lärminfo 2: Rückerstattung der Kosten für Schallschutzfenster

Lärminfo 5: Strassenlärmsanierung: Massnahmenplanung innerorts

Lärminfo 9: Siedlungsverträgliche Lärmschutzwände

Lärminfo 13: Beiträge an die lärmtechnische und energetische Sanierung von Fenstern

Lärminfo 15: Favorisierte Typen von Lärmschutzwänden

Lärminfo 17: Klangraumgestaltung, Chancen im Lärm

Lärminfo 18: Strassenlärmsanierung an Gemeindestrassen im Kanton Zürich

Lärminfo 19: Bestimmung des Sanierungsbedarfs an Gemeindestrassen

Alarmwertes (AW) Pflicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird den Gemeinden empfohlen, die Praxis des Kantons (sowie auch der Städte Zürich und Winterthur) zu übernehmen und sich bei Überschreitungen des IGW an den Kosten von Schallschutzfenstern zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung bei Fenstern mit IGW-Überschreitung beträgt je nach Lärmbelastung 100 Franken oder 350 Franken pro Fenster. Der Bund beteiligt sich mit zusätzlichen 200 Franken pro Fenster.

Die Fachstelle Lärmschutz vermittelt

Die FALS ist als Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Bund für die Zusicherung und Auszahlung der Bundesbeiträge zuständig. Hierfür müssen die Lärmsanierungsprojekte der Gemeinden von der FALS lärmtechnisch geprüft und genehmigt werden. Für den sogenannten Standbericht zuhanden des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erhebt die FALS erstmalig per 31.12.2012 und danach jährlich bei den Gemeinden den Projektstand mit Angaben zu Kosten und Terminen wie auch zu bereits realisierten und geplanten Massnahmen. Bundesbeiträge werden vom Kanton auf Basis einer Projektabrechnung und der vorgängigen Beitragszusicherung ausbezahlt. In der Regel erfolgt die Auszahlung nach vollständiger Realisierung der Massnahmen.

Welche Beiträge leistet der Bund?

Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bei IGW-Überschreitungen sowie der Einbau von Schallschutzfenstern bei AW-Überschreitungen werden von der Gemeinde realisiert und bezahlt. Entsprechen die Massnahmen den Richtlinien des Bundes, werden entsprechende Beiträge an die Massnahmen ausgerichtet.